

# 2019 JAHRESBERICHT



Nachhaltig für das Alter vorsorgen

# 2019 JAHRESBERICHT



INHALT

## **1** JAHRESBERICHT DES VORSTANDES

Ausblick Deutsche Rentenversicherung (DRV)	5
Aktuelle Entwicklungen in der betrieblichen Altersversorgung	8
CVM: Vorteile nutzen und Altersversorgung sicher ergänzen!	10

---

## **2** RECHENSCHAFTSBERICHT

### **3** JAHRESABSCHLUSS 2019

Bilanz	18
Gewinn- und Verlustrechnung	19
Anhang	20

---

### **4** BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

### **5** ANLAGEN

# JAHRESBERICHT DES VORSTA



1

## Ausblick Deutsche Rentenversicherung (DRV)

### DEMOGRAFIE UND BEITRAGSSATZENTWICKLUNG

Aktuell kommen auf 100 Menschen im Erwerbsalter 20 bis 65 Jahre in Deutschland 36 Menschen im Alter von 65 und mehr Jahren. Damit hat sich die demografische Belastung in den vergangenen drei Jahrzehnten um 50% erhöht, denn im Jahr 1988 kamen noch 24 Menschen im Rentenalter auf 100 Personen im Erwerbsalter von 20 bis 65 Jahre. Trotz der heute deutlich ungünstigeren demografischen Situation liegt der Beitragssatz in der DRV aktuell mit 18,6% auf vergleichbarem Niveau wie im Jahr 1988, als dieser bei 18,7% lag.

Nach aktuellen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes wird sich die demografische Situation in den kommenden Jahren weiter stark verändern. So sollen im Jahr 2030 auf 100 Menschen im Alter von 20 bis 65 Jahren bereits 48 Personen im Alter von 65 und mehr Jahren kommen – das wären doppelt so viele wie im Jahr 1988.

Dennoch kommen jüngste Finanzvorausrechnungen zu dem Ergebnis, dass der Beitragssatz – trotz nahezu einer Verdoppelung der demografischen Belastung – 2030 unter den Bedingungen des geltenden Rechts mit 22,0 % nur um 3,3 Prozentpunkte höher ausfallen würde als im Jahr 1988. Der derzeitige Beitragssatz erreicht mit 18,6 % das niedrigste Niveau seit der Jahrtausendwende. Er liegt in 2019 um 1,7 Prozentpunkte unter dem historischen Höchststand von 20,3% des Jahres 1998/1999.

tige Beitragssatz erreicht mit 18,6 % das niedrigste Niveau seit der Jahrtausendwende. Er liegt in 2019 um 1,7 Prozentpunkte unter dem historischen Höchststand von 20,3% des Jahres 1998/1999.

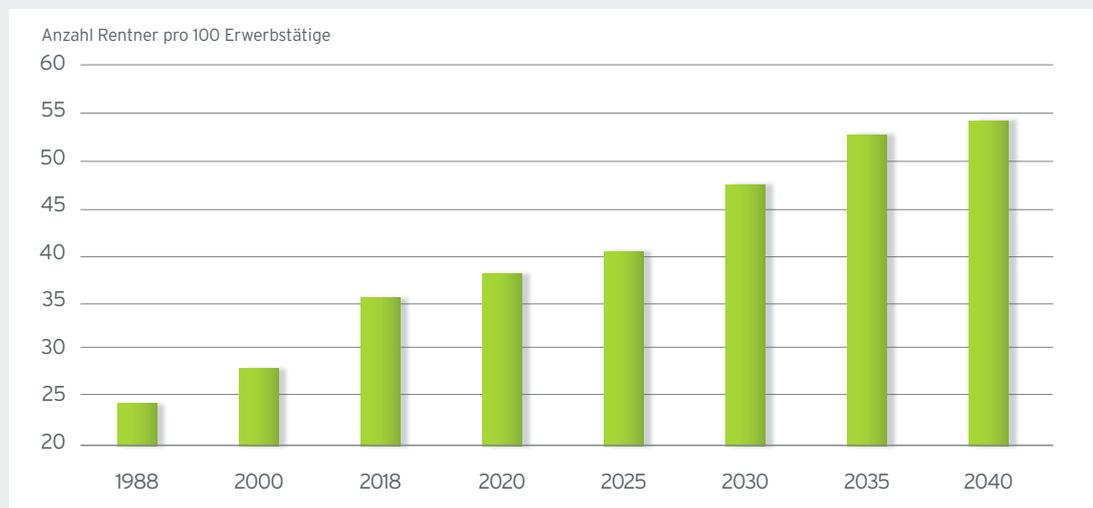
### ENTWICKLUNG DER RENTEN

Sowohl bei den Rentenzugängen als auch bei den Bestandsrenten lassen sich in den vergangenen Jahren hohe Steigerungen feststellen. So sind beispielsweise die Bestandsrenten in den vergangenen zehn Jahren deutlich – und nicht nur nominal, sondern auch weit über der Inflationsrate – angestiegen. Während der Preisindex für die Lebenshaltung im Zehn-Jahres-Zeitraum zwischen 2009 und 2018 in Deutschland um 11,6 % angestiegen ist, haben sich die Bestandsrenten, also der durchschnittliche Zahlbetrag von Altersrenten, im gleichen Zeitraum in der Bundesrepublik um 18,9 % erhöht.

### RENTENZUGANGSALTER

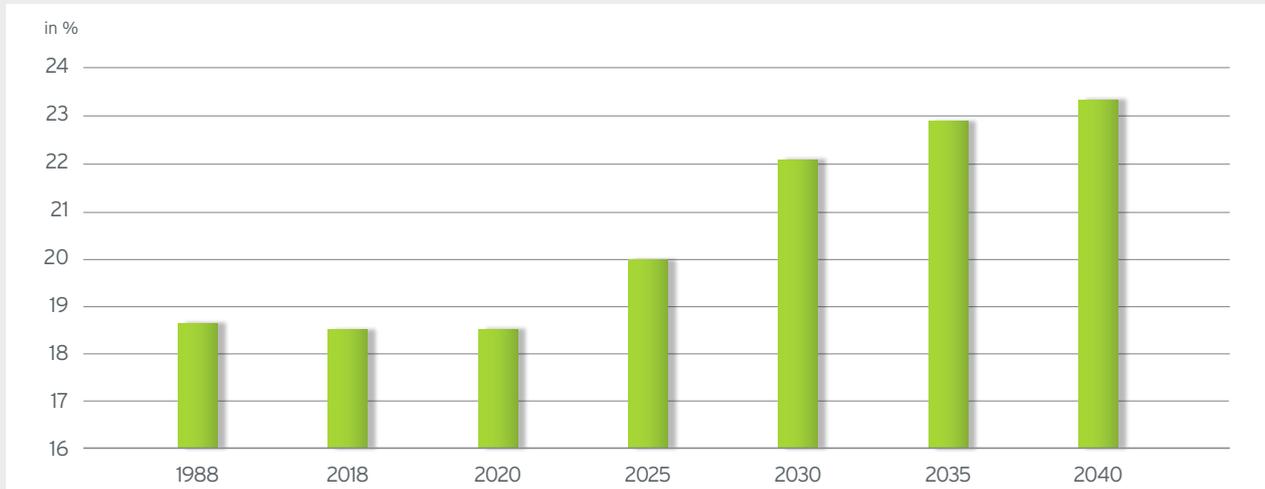
Während im Jahr 2000 der durchschnittliche Beginn einer Altersrente in der Bundesrepublik Deutschland bei 62,3 Jahre lag, beträgt das durchschnittliche Rentenzugangsalter im Jahr 2018 nun 64,1 Jahre und ist damit um 1,8 Jahre angestiegen. Neben der ausgesprochen guten Arbeitsmarktlage spielt

### Demografische Entwicklung



Quelle: Destatis Bevölkerungsvorausentwicklung des Statistischen Bundesamtes basierend auf Bevölkerungsstand 31.12.2019

## Entwicklung des Beitragssatzes zur DRV



Angaben ab 2020 bis 2030 gem. Alterssicherungsbericht 2019 des BMAS | Angaben ab 2035 gem. Alterssicherungsbericht 2016/2017 des BMAS

natürlich auch das geänderte Rentenrecht eine Rolle, bei dem es für entsprechende Geburtsjahre gar nicht mehr die Möglichkeit eines früheren Altersrentenbezuges gibt.

### BUNDESZUSCHÜSSE

Um diese positive Entwicklung – insbesondere die Stabilität des Beitragssatzes zur DRV – zu ermöglichen, waren und sind in Zukunft immense Bundeszuschüsse erforderlich.

Waren es im Jahr 1980 noch 10,8 Mrd. EUR, so belaufen sich diese im Jahr 2018 bereits auf rd. 69,5 Mrd. EUR. Diese Zuschüsse werden noch weiter und rasanter ansteigen. Nach Angaben im Alterssicherungsbericht aus 2016 sollte der Bundeszuschuss für das Jahr 2029 bei 104,9 Mrd. EUR liegen. Aufgrund bereits umgesetzter Gesetzespakete und neuer Vorhaben wie das für 2019 eingeführte Rentenpaket werden die jährlichen Zuschüsse des Bundes in die DRV wesentlich früher als erwartet die 100 Mrd. EUR überschreiten. Damit wird die gesetzliche Rentenversicherung zukünftig zu einem Drittel aus Steuergeldern finanziert.

### RENTENPAKET ZUM 01.01.2019

Das am 8.11.2018 beschlossene Rentenpaket ist zu großen Teilen zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Dieses Gesetzespaket sieht dabei u.a. Regelungen für die Festlegung von Haltelinien für den Beitragssatz (20%) und das Rentenniveau (48%) bis zum Jahr 2025 vor. Hierfür sind zusätzlich jährliche Bundesmittel von je 500 Mio. EUR in den Jahren 2022 bis 2025 erforderlich. Hinzu kommt eine weitere Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten (Mütterrente II) für Geburten vor 1992 um weitere 6 Monate.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die im Zusammenhang mit der nochmaligen Ausweitung der Kindererziehungszeiten entstehenden Mehrausgaben von derzeit ca. 3,7 Mrd. EUR jährlich zusätzlich zu den aus der „Mütterrente I“ entstehenden Kosten von ca. 7,8 Mrd. EUR aus Steuermitteln finanziert werden müssen. Zusätzlich kommen noch weitere nicht bezifferte Mehrausgaben durch die Ausweitung der Zurechnungszeiten bei der Erwerbsminderungsrente und Erweiterung und Modifizierung der sog. Einstiegsjobs (Midi-jobs) hinzu.

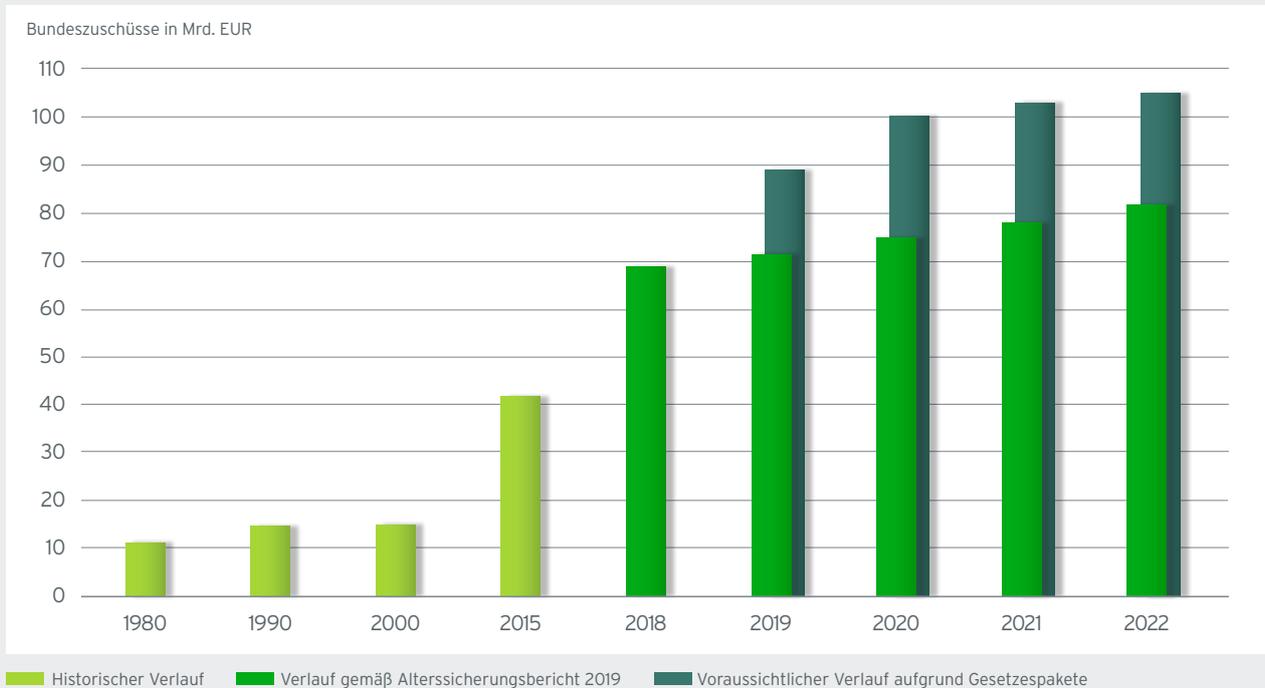
### GEPLANTES RENTENPAKET „GRUNDRENTE“ ZUM 01.01.2021

Am 02.07.2020 wurde durch den Bundestag über die sog. „Grundrente“ beschlossen. Dieses neue Gesetzespaket sieht für Versicherte mit Anspruch auf Grundrente einen Zuschlag an Entgeltpunkten zusätzlich zu den bestehenden Rentenpunkten vor. Im Durchschnitt werden sich die Renten der anspruchsberechtigten Versicherten um ca. 80 EUR monatlich erhöhen. Die Verdoppelung der Förderung für Geringverdiener in der betrieblichen Altersversorgung kam sogar rückwirkend ab 01.01.2020 hinzu.

### AUSBLICK

Insgesamt betrachtet, kann man feststellen, dass das Beitragssatzniveau in den vergangenen 30 Jahren vergleichsweise stabil geblieben ist. Die Renten wurden – trotz steigender Anzahl an Rentnern – weit über Inflationsrate erhöht. Auch die Bundeszuschüsse der letzten Jahrzehnte bewegten sich relativ konstant im Bereich 17 bis 23%. Durch hervorragende ökonomische Rahmenbedingungen konnte

## Entwicklung Bundeszuschüsse zur DRV



die demografische Entwicklung gut kompensiert und das Alterssicherungssystem im Gleichgewicht gehalten werden.

Die weiteren Prognosen zeigen jedoch, dass das System nun aus dem Gleichgewicht gerät. Der Bundeszuschuss wird sich in Kürze in Richtung 30 % entwickeln. Dies sind bereits die ersten Auswirkungen des milliardenschweren „Rentenpaketes 2014“, die sich bisher trotz guter Konjunktur und Beschäftigungslage schon jetzt bemerkbar machen. Hinzu kommen weitere Belastungen aus dem zum 01.01.2019 wirksam werdenden Rentenpaket und dem geplanten Rentenpaket „Grundrente“ zum 01.01.2021. Da künftig ein Mindestleistungsniveau bei einem nicht zu überschreitenden Beitragssatz im Vordergrund steht, wird dies insgesamt zu erheblichen Mehrausgaben im Bereich der Rentenversicherung führen. Die mit der Anhebung des Rentenniveaus aus dem Rentenpaket „Grundrente“ wird vielen Geringverdiener aufgrund geringer Rentenansprüche nur wenig helfen. Außerdem werden hier Elemente der staatlichen Fürsorge auf die DRV abgewälzt. Dies wird neue Gerechtigkeitsfragen aufwerfen und zusätzlich zu langfristigen Finanzierungsproblemen der DRV auf Kosten der nächsten Generation führen. Gerade aufgrund der Corona-Pandemie fehlt den anstehenden Mehrausgaben erst recht die wirtschaftliche Basis.

Der nachdrückliche Hinweis auf die Finanzierbarkeit von Mehrausgaben wird von der Sorge um eine Überforderung

der DRV getragen, falls diese doch wieder für neue Leistungen eintreten muss, verbunden mit der konkreten Gefahr einer tiefen Stabilisierungskrise. Hier spielt auch die vom Volumen noch sehr viel größere Rentenanpassung 2020 eine Rolle, welche die Rentenkassen im Jahr 2021 mit rd. 12 Milliarden Euro belasten wird. Bei der Beurteilung von Gerechtigkeitsfragen der Lastenverteilung aus der Corona-Krise ist zu berücksichtigen, dass ein wesentlicher „automatischer Stabilisator“ – der sog. Nachholfaktor der Rentenanpassungsformel – ausgesetzt wurde. Die wegbrechende Einnahmenbasis wirkt damit asymmetrisch zu Lasten der Beitragszahler und über den Bundeszuschuss auch zu Lasten der Steuerzahler.

Diese Ausführungen und Zahlen machen klar, dass die DRV mittelfristig ein Grundversorgungsniveau im Alter erbringen wird. In Zukunft kann eine auskömmliche Altersversorgung nur noch im Rahmen einer Verbundlösung erreicht werden, bei der zur Grundrente aus der DRV weitere Bausteine aus betrieblicher Altersversorgung und privater Vorsorge hinzukommen.

## Aktuelle Entwicklungen in der betrieblichen Altersversorgung

Nach Angaben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ist die Zahl der Verträge zur betrieblichen Altersversorgung im Jahr 2019 um rd. 1 % auf über 16,2 Millionen angestiegen. Die meisten Verträge in der betrieblichen Altersversorgung entfielen auf die Direktversicherung (8,5 Millionen), gefolgt von Verträgen bei Pensionskassen (3,7 Millionen). 3,5 Millionen Rückdeckungsversicherungen haben die Arbeitgeber oder Unterstützungskassen zur Absicherung der zugesagten Leistungen abgeschlossen. Schlusslicht bei der Stückzahl waren die Pensionsfondzusagen mit 0,5 Millionen Verträgen.

Im Berichtsjahr 2019 waren die Versorgungsträger durch die weiterhin anhaltende, extreme Niedrigzinsphase sehr belastet. Zusätzlich ziehen Änderungen von gesetzlichen Rahmenbedingungen immer hohen Zusatzaufwand bei den Versorgungsträgern und den Arbeitgebern nach sich. Wenn mit dem Zusatzaufwand auch gleichzeitig eine Verbreiterung der betrieblichen Altersversorgung einhergeht, so sind die Versorgungsträger und Arbeitgeber gern bereit, diesen zu leisten. Am Beispiel des zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) sollen die Auswirkungen nachfolgend näher betrachtet werden.

Ziel des BRSG sollte eine bessere Verbreiterung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei Geringverdienern sein. Dieses Ziel sollte durch zwei Maßnahmenpakete erreicht werden: Zum einen durch die Verbesserungen der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen der bAV. Zum anderen durch das sog. „Sozialpartnermodell“. Die wesentlichen Neuerungen werden nachfolgend kurz skizziert und bewertet:

### 1. VERBESSERUNGEN DER STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN

#### a) Erhöhung des steuerfreien Dotierungsrahmens

Um die Eigenvorsorge der Arbeitnehmer in den versicherungsförmigen Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds zu erleichtern, wurde der Dotierungsrahmen des § 3 Nr. 63 EStG von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung/West (BBG) erweitert.

Damit ist nun eine wesentlich höhere Rentenabsicherung für das Alter in einem Vertrag möglich. Für Arbeitgeber ergibt sich dadurch mehr Gestaltungsspielraum bei der Versorgung von Arbeitnehmern und Führungskräften.



#### b) Sonstige Änderungen im Rahmen des BRSG

Um weitere Anreize für die Bereitschaft zur Altersvorsorge von Menschen mit geringem Einkommen zu schaffen, erfolgt die Einführung eines Freibetrages in der Grundsicherung, eines Förderbetrages für Geringverdiener und die Anhebung der Riesterförderung.

Durch die Einführung eines Freibetrages in der Grundsicherung wurde die Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung für Arbeitnehmer/-innen, die aufgrund ihrer geringen Rentenansprüche im Alter in die Grundsicherung fallen, er-



heblich gesteigert. Denn mit der Einführung des Grundfreibetrages bleiben geförderte Renten wie bAV-, Riester- und Basis-Renten bis zu 50 % der Regelbedarfsstufe I anrechnungsfrei. Konkret heißt das: Die Höhe des Freibetrages beläuft sich auf 100 EUR monatlich. Liegt die Rente aus der geförderten Altersvorsorge höher als 100 EUR, kommt für den übersteigenden Betrag 30 % dieser Rente als zusätzlicher Freibetrag hinzu. Der gesamte Freibetrag ist auf 50 % der Regelbedarfsstufe I begrenzt. Das sind in 2019 monatlich bis zu 212 EUR bzw. in 2020 monatlich bis zu 216 EUR.

Durch die Einführung eines Förderbetrages für Geringverdiener in Höhe von 30% des aufgewendeten Betrags sollen Arbeitgeber zur Einrichtung einer zusätzlichen, betrieblichen Altersversorgung animiert werden. Aufgrund der speziellen Anforderungen dieser Förderart an Einkommensgrenzen, besondere Tarife des Versicherers, des hohen Verwaltungsaufwandes beim Arbeitgeber und der vergleichsweise geringen, zu erreichenden Versorgungsleistungen bleibt die Nutzung dieser Förderung derzeit weit hinter den Erwartungen zurück. Trotz einer für 2020 vorgenommenen Verdoppelung des Fördervolumens nutzen nach einer Erhebung von Destatis nur 3,4 % aller Arbeitgeber die Geringverdiener-Förderung. Im Durchschnitt gewähren die Arbeitgeber 120 EUR p.a. pro Arbeitnehmer, also nur 1/4 der aktuellen Förderhöhe bzw. 1/8 des ab 2020 geltenden Förderbetrages. Selbst bei Großbetrieben mit mehr als 230 Beschäftigten beträgt die Förderung im Durchschnitt nur 131 EUR p.a. pro Arbeitnehmer. Bei Kleinbetrieben mit max. 10 Beschäftigten liegt die Förderung des Arbeitgebers nur noch bei 78 EUR p.a. pro Arbeitnehmer. Dies zeigt, dass diese Förderart aufgrund der umfangreichen gesetzlichen Regelungen und trotz des hohen Fördervolumens bisher nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat.

Um die Riesterförderung attraktiver zu gestalten, erfolgte eine Anhebung der Grundzulage um 21 EUR p.a. sowie die Abschaffung der Doppelverbeitragung bei riestergeförderter betrieblicher Altersversorgung. Damit werden betriebliche und private Riesterverträge steuer- und sozialversicherungsrechtlich gleich behandelt. Trotzdem scheuen auch hier viele Arbeitgeber den erhöhten Verwaltungsaufwand, zumal ein Arbeitnehmer die gleiche staatliche Förderung unkompliziert auch über eine private Riesterpolice erhalten kann. Verbandszahlen belegen, dass trotz dieser wiederum erhöhten Förderung auch hier kein nennenswerter Effekt eingetreten ist. Vielmehr ist die Anzahl der abgeschlossenen Riester-Renten im Jahr 2019 um 2,1 % zurückgegangen.

### c) Gesetzlich verpflichtende Arbeitgeberzuschüsse zur Entgeltumwandlung

Diese Regelung gilt ab 01.01.2019 für alle Neuverträge und neue Entgeltumwandlungen in den versicherungsförmigen

Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds. Soweit der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart, ist er verpflichtet, die Entgeltumwandlung mit 15 % des Umwandlungsbetrages zu bezuschussen. Für bereits bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen ist der Arbeitgeberzuschuss ab dem 01.01.2022 verpflichtend. In Tarifverträgen kann von der gesetzlichen Regelung der Zuschusspflicht abgewichen werden. Die Durchführungswege Pensionszusage und Unterstützungskasse sind von der Zuschusspflicht ausgenommen.

Damit wird die Attraktivität der Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer deutlich erhöht und bei gleichem Aufwand des Arbeitnehmers ergibt sich eine erhöhte Versorgungsleistung im Alter. Diese wichtige, gesetzliche Regelung ist daher sehr zu begrüßen und hat sehr zur Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung beigetragen. Im Jahr 2019 hat dies zu einer deutlichen Belebung des Neugeschäfts in der Direktversicherung mit rd. 697.000 neuen Verträgen und einer Steigerung des Neuzuganges gegenüber dem Vorjahr von 17,7 % geführt.

### Entwicklung der Neuzugänge in der Direktversicherung

Jahr	Stück (in Tausend)	Veränderung ggü. Vj
2017	542	+ 3,6 %
2018	592	+ 9,2 %
2019	697	+ 17,7 %

Quelle: Kennzahlenmappe Gesamtverband der Versicherungswirtschaft 2020

## 2. „SOZIALPARTNERMODELL“

Im Rahmen des BRSG besteht ab 01.01.2018 die Möglichkeit über die Tarifvertragsparteien, Neuzusagen in der bAV in Form einer reinen Beitragszusage – jedoch ohne Garantien – zu vereinbaren und sich an der Durchführung zu beteiligen.

Voraussetzung für Angebote im Sozialpartnermodell ist die Umsetzung des Sozialpartnermodells in Tarifverträgen. Obwohl die gesetzliche Möglichkeit ab dem 01.01.2018 besteht, so gibt es bisher keine nennenswerte Umsetzung des Sozialpartnermodells mit Ausnahme eines Versicherers, der es für seine Tarifangestellten verpflichtend einführt.

### FAZIT

Mit den im Zuge des BRSG geschaffenen Regelungen wurden einerseits Anreize für die Ausweitung der bAV geschaffen aber andererseits nicht die Komplexität der bAV reduziert. Durch die Schaffung neuer Förderregelungen und dadurch, dass ein komplett neues System „Sozialpartner-

modell“ neben bisherige Regelungen hinzukommt, erhöht sich die Komplexität um ein Vielfaches. In den bisherigen, versicherungsförmigen Durchführungswegen hat das BRSG wie aufgezeigt zu einem spürbaren Ausbau der Betriebsrenten beigetragen. Sonderregelungen wie die komplizierte Geringverdiener - Förderung hätte man auch mit den bisherigen Durchführungswegen in wesentlich einfacherer Weise abbilden können bzw. in den verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss integrieren können. Die Umsetzung des Sozial-

partnermodells, die praktisch noch nicht erfolgt ist, bleibt weit hinter den Erwartungen zurück. Die meisten Arbeitgeber greifen daher auf bewährte bAV - Lösungen zurück.

Zusammenfassend betrachtet sind die Rahmenbedingungen – trotz der großen Herausforderungen aufgrund permanenter, einschneidender Gesetzesänderungen – für die weitere Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung nach wie vor gut.

## CVM: Vorteile nutzen und Altersversorgung sicher ergänzen!

Im Jahr 2019 konnte die Anzahl der Rückdeckungspolice in Bestand gegenüber dem Vorjahr konstant gehalten werden. Mit rund 3,5 Millionen Policen und laufenden Beiträgen von 4,66 Mrd. EUR haben die Rückdeckungspolice nach wie vor einen hohen Stellenwert bei den Unternehmen (Quelle: GDV-Kennzahlen 2020).

Davon profitiert die rückgedeckte Unterstützungskasse erheblich, da diese im Vergleich mit anderen Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung viele Vorteile auf sich vereint:

### 1. STEUERLICH FAST UNBEGRENZTE UND HÖHERE SOZIALVERSICHERUNGSFREIE EINZAHLUNG MÖGLICH

Bei der Unterstützungskasse gibt es im Vergleich zu den versicherungsförmigen Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds keine steuerliche Höchstzahlungsgrenze. Der Arbeitnehmer kann – sofern tarifvertraglich zulässig – auch weitaus mehr als 8% der BBG umwandeln. Dabei darf es jedoch nicht zu einer Überversorgung kommen (grundsätzlich max. 10% bis 20% des Bruttoentgeltes).

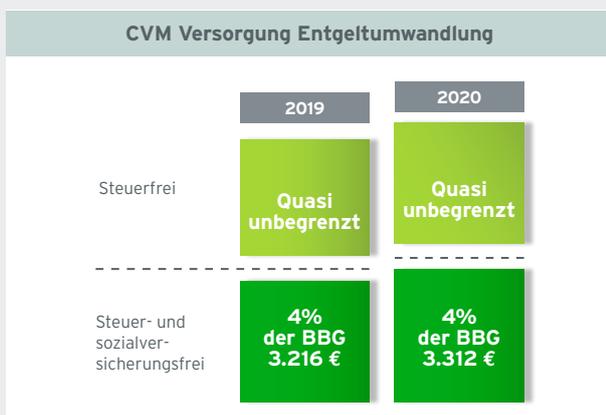
In die versicherungsförmigen Durchführungswegen können gem. § 3 Nr. 63 EStG zwar bis zu 8% BBG pro Jahr steuerfrei eingezahlt werden. Jedoch bleiben von der Einzahlung maximal 4% BBG sozialversicherungsfrei.

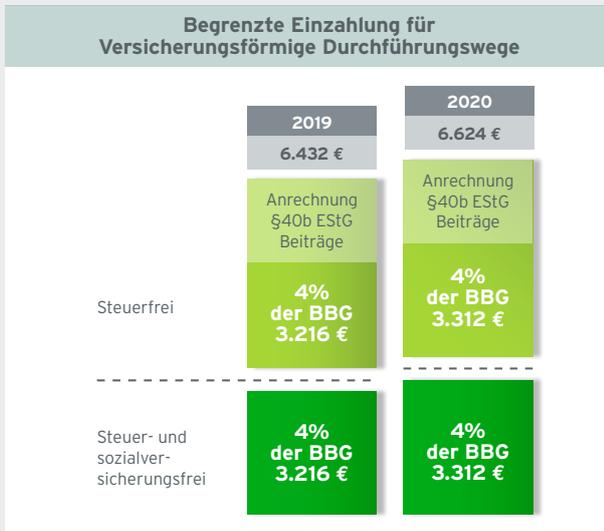
### § 3 Nr. 63 EStG: Begrenzte Einzahlung für Entgeltumwandlung und arbeitgeberfinanzierte Beiträge

Zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen in einen versicherungsförmigen Durchführungsweg wie Pensionskasse, Direktversicherung oder Pensionsfonds ein, so bleiben zusammengerechnet 4% BBG von der Einzahlung sozialversicherungsfrei, auch wenn diese über 4% BBG liegt. Dabei hat stets der Arbeitgeberbeitrag Vorrang, was die Ausschöpfung der 4% BBG-Grenze angeht.

### Bei der Unterstützungskasse gibt es diese Anrechnung nicht und somit Vorteile bei der Einzahlung.

Der Arbeitnehmer kann immer bis zu 4% BBG sozialversicherungsfrei umwandeln, soweit es sich um sozialversicherungspflichtiges Entgelt handelt. Auch der Arbeitgeber kann zusätzlich oder auch allein in die Unterstützungskasse einzahlen, ohne dass die Umwandlung des Arbeitnehmers beeinträchtigt wird. Denn hier erfolgt bei der sozialversicherungsrechtlichen Betrachtung der Einzahlung keine Zusammenrechnung. Zahlt also der Arbeitgeber noch zusätzlich für den Arbeitnehmer in eine Unterstützungskassenversorgung ein, so bleibt die Einzahlung des Arbeitgebers in voller Höhe sozialversicherungsfrei. Dies kommt dem Arbeitgeber sehr entgegen. Da dieser durch hohe Sozialabgaben und sonstige Lohnnebenkosten belastet ist, sucht der Arbeitgeber nach alternativen Gestaltungsmöglichkeiten. So bietet das „Alternative Vergütungssystem über den CVM“ – im Vergleich zur klassischen Gehaltserhöhung – hohe Einsparmöglichkeiten. Zu beachten ist bei diesen arbeitgeberfinanzierten Versorgungslösungen lediglich die 75%-Gesamtversorgungsgrenze des Arbeitnehmers und die jeweilige Leistungsobergrenze pro Arbeitnehmer.





## 2. VORTEILHAFTE VERSTEUERUNG DER LEISTUNGEN

Während die nachgelagert versteuerten Rentenzahlungen aus Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds steuerlich unter die „Sonstigen Einkünfte“ fallen, gehören die Altersleistungen aus Unterstützungskassen zu den „Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit“, bei denen höhere Freibeträge steuermindernd in Anspruch genommen werden können. Bei Kapitalzahlungen kann die Steuerlast hier mit der Fünftelungsregelung gemäß § 34 EStG reduziert werden.

## 3. HOHE SICHERHEIT DER ALTERSVERSORGUNG

Sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber stellt die rückgedeckte Unterstützungskasse eine hohe Sicher-

heit und Verlässlichkeit der Altersversorgung dar. Diese Sicherheit wird einerseits durch die kongruente Rückdeckung der Versorgungszusage bei einem Lebensversicherer mit dessen konservativer Kapitalanlage erreicht, andererseits ergibt sich für den Arbeitnehmer ein zusätzlicher Schutz durch die Absicherung der Versorgungszusage beim Pensionsversicherungsverein. Dies alles macht die rückgedeckte Unterstützungskasse zu einem der sichersten Versorgungsinstrumente in der betrieblichen Altersversorgung.

## 4. BILANZNEUTRAL

Gerade vor dem Hintergrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes suchen Arbeitgeber verstärkt nach bilanzneutralen Alternativen zu Pensionszusagen. Mit einer kongruent rückgedeckten Unterstützungskasse kann dieses Ziel weitgehend erreicht werden.

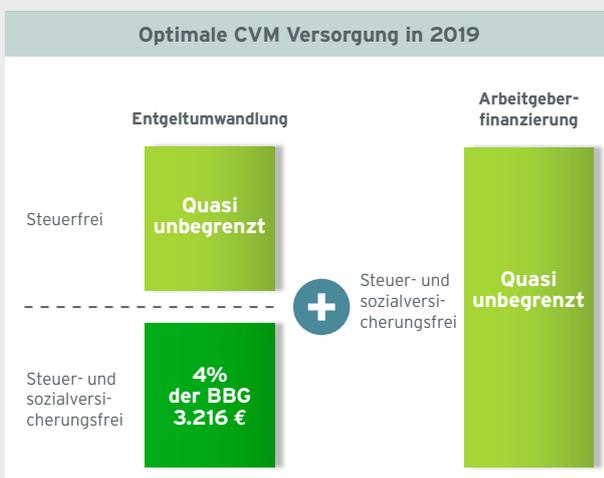
## 5. VORTEILHAFTE AUSRICHTUNG DES CVM AUF KAPITALZUSAGEN

Bei der Frage nach der Gestaltung der Zusage in Richtung Kapital- oder Rentenzusage hat der CVM eine klare, vorteilhafte Ausrichtung auf die Kapitalzusage. Die Kapitalzusage hat sowohl Vorteile für den Versorgungsberechtigten als auch für den Arbeitgeber. Für viele Versorgungsberechtigte ist es wichtig, dass zum Rentenbeginn Kapital zur Verfügung steht, über das dann frei verfügt werden kann. Viele Arbeitgeber wünschen eine Begrenzung der Haftung auf den Zeitraum bis zum Rentenbeginn sowie eine Kostenbegrenzung. Für die Kapitalzusage sprechen daher viele Argumente wie ein begrenzter Haftungszeitraum, keine Kosten für die Rentenverwaltung, insgesamt geringere Verwaltungskosten, weniger PSV-Beiträge sowie keine Anpassungsprüfungsverpflichtung. Außerdem spart sich der Arbeitgeber neben der aufwendigen Rentenverwaltung auch die Rentenverwaltung im Versorgungsausgleich. Mit einer Kapitalzusage reduzieren sich der Haftungszeitraum der Zusage für den Arbeitgeber sowie die Kosten erheblich.

## 6. ZUSAMMENFASSUNG

Mit den genannten Vorteilen und Gestaltungsmöglichkeiten stellt die betriebliche Altersversorgung über die Unterstützungskasse gegenüber anderen Durchführungswege eine exzellente Versorgungsmöglichkeit dar.

Eine Versorgungslösung über den CVM ist für Arbeitgeber ein wichtiges Instrument der Personalpolitik, da sie gleichermaßen für Mitarbeiterbindung und -motivation steht. Für Arbeitnehmer bietet sie die Möglichkeit, gezielt eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung aufzubauen.



# RECHENSCHAFTSBERE



2

## Geschäftsumfang und Überblick über die Geschäftsentwicklung

Zur umfangreichen Angebotspalette des CORDIAL Versorgungs-Management (CVM) e.V. gehört sowohl die arbeitnehmer- als auch die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

Über die arbeitnehmerfinanzierte betriebliche Altersversorgung (Entgeltumwandlung) bietet der CVM Arbeitnehmern die Möglichkeit, sich steuer- und sozialabgabenbegünstigt über deren Arbeitgeber eine effektive Altersversorgung zur Sicherung des Lebensstandards im Alter aufzubauen. Der Arbeitnehmer finanziert diese Art der Altersversorgung dabei durch Umwandlung seines laufenden Arbeitsentgeltes.

Mit der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung bietet der CVM interessierten Arbeitgebern ein „Alternatives Vergütungssystem“, mit dem diese in einfacher und bequemer Weise eine Altersversorgung für ihre Arbeitnehmer aufbauen können. Der Vorteil dieses Systems liegt insbesondere in der Senkung der Lohnnebenkosten im Vergleich zu einer klassischen Gehaltserhöhung sowie in der Auslagerung der Versorgung auf den CVM zur Vermeidung einer bilanziellen Auswirkung für den Arbeitgeber.

Das Angebot des CVM erstreckt sich hauptsächlich auf Versorgungszusagen für den Todes- und Erlebensfall in Form der Kapitalzusage. Bei den Arbeitgebern bzw. den beigetretenen Trägerunternehmen ist diese Art der Zusage sehr beliebt, da die Kapitalzusage im Vergleich zur Rentenzusage erhebliche Kosten- und Haftungsvorteile bietet. Die

Versorgungszusagen werden über den mit dem CVM kooperierenden Lebensversicherer, der Concordia oeco Lebensversicherungs-AG, kongruent rückgedeckt. Dem CVM stehen über den Lebensversicherer ausreichend Tarif-Varianten in der klassischen als auch in der nachhaltigen Produktpalette zur Auswahl, um den Trägerunternehmen eine bedarfsgerechte Rückdeckung zu bieten.

Für den Geschäftsbetrieb bedient sich der CVM grundsätzlich der Dienstleistungen des Rückdeckungsversicherers. Zur Vertriebsunterstützung steht den Vertriebspartnern neben der Angebotsoftware dort ein speziell ausgebildetes Team sowie eine Internetseite mit allen benötigten Beratungs- und Antragsunterlagen zur Verfügung. Die Einrichtung und Verwaltung der Versorgung bis hin zur Auszahlung der Versorgungsleistungen erfolgt über eine hierauf spezialisierte Bearbeitungsgruppe. Für die Abwicklung des Inkassos bedient sich der CVM der professionellen Systeme der Concordia Versicherungen. Den Trägerunternehmen mit deren Versorgungsberechtigten sowie den Vertriebspartnern des CVM wird somit vom Angebot bis hin zur Leistungsauszahlung ein hervorragender Service geboten.

### BESTANDSENTWICKLUNG

Die Anzahl der Trägerunternehmen ist im Berichtszeitraum von 578 zum Ende des Jahres 2018 auf 585 angewachsen. Die Anzahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer ist gegenüber dem Vorjahr von 3.044 auf insgesamt 3.130 angewachsen.

### Entwicklung Trägerunternehmen

Anzahl	2019	2018	2017	2016	2015
in Stck.					
Bestand am 1. Januar	578	570	550	533	518
Zugänge während des Geschäftsjahres	18	20	30	33	25
Abgänge während des Geschäftsjahres	11	12	10	16	10
<b>Bestand am 31. Dezember</b>	<b>585</b>	<b>578</b>	<b>570</b>	<b>550</b>	<b>533</b>

## Entwicklung Versorgungsberechtigte

Anzahl	2019	2018	2017	2016	2015
in Stck.					
Bestand am 1. Januar	3.044	2.973	2.898	2.703	2.569
Zugänge während des Geschäftsjahres	162	137	165	271	213
Abgänge während des Geschäftsjahres	76	66	90	76	79
<b>Bestand am 31. Dezember</b>	<b>3.130</b>	<b>3.044</b>	<b>2.973</b>	<b>2.898</b>	<b>2.703</b>

### VERSORGUNGSLEISTUNGEN

Die zugesagten Versorgungsleistungen für Altersversorgungen belaufen sich per 31. Dezember 2019 auf 179,0 Mio. EUR (VJ 173,8 Mio. EUR). Die zugesagten Hinterbliebenenversorgungen stiegen im gleichen Zeitraum von 67,2 Mio. EUR auf 72,0 Mio. EUR an. Die jeweils zugesagten Versorgungsleistungen entsprechen auch den in Rückdeckung gegebenen Todes- und Erlebensfall-Leistungen.

Im Berichtszeitraum wurden Leistungen in Höhe von insgesamt 921.303 EUR (VJ 838.887 EUR) an Versorgungsrechtigte erbracht.

### VEREINSVERMÖGEN

Das Vereinsvermögen hat sich um 4.998.716 EUR auf 53.370.565 EUR erhöht. Ursächlich für den Anstieg des Vereinsvermögens sind im Wesentlichen die Erträge aus Rückdeckungsversicherungen in Höhe von 4.946.327 EUR.

### ZUWENDUNGEN

Für die abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen wurden durch den CVM Beiträge von insgesamt 5.915.492 EUR (VJ 5.808.939 EUR) aufgewandt.

### VERWALTUNGSKOSTEN/MITGLIEDSBEITRÄGE

Den Verwaltungs- sowie sonstigen Aufwendungen und Zinsen und ähnliche Aufwendungen von 42.143 EUR (VJ 42.647 EUR) stehen Mitgliedsbeiträge von 48.940 EUR (VJ 49.392 EUR) gegenüber.

### RÜCKDECKUNGSVERSICHERER

Der vom CVM ausgewählte Rückdeckungsversicherer ist die Concordia oeco Lebensversicherungs-AG. Diese wird im

nachfolgenden Text als COL abgekürzt. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung belief sich bei der COL am Anfang des Geschäftsjahres 2019 auf 89,0 Mio. EUR. Für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer wurden 14,6 Mio. EUR zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet. Da aus dem Rohergebnis ein Betrag von 8,1 Mio. EUR zugeführt wird, beträgt die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Jahresende 82,5 Mio. EUR.

Die Geschäftsentwicklung der COL war im Geschäftsjahr analog zur Marktentwicklung von einem steigenden Neuzugang geprägt, verlief aber nach Angaben der Gesellschaft insgesamt zufriedenstellend. So wurde die für das Jahr 2019 prognostizierte Beitragseinnahme überschritten. Wie in den Vorjahren fiel das Risikoergebnis auch im Geschäftsjahr wieder sehr gut aus, erreichte aber nicht ganz das sehr gute Vorjahresergebnis. Die Aufwendungen für die Bildung der Zinszusatzreserve lagen aufgrund der Marktentwicklung im Berichtsjahr über den Erwartungen. Für deren Finanzierung war auch die Realisierung von Bewertungsreserven erforderlich. Das Ergebnis aus Kapitalanlagen entwickelte sich in einem schwierigen Kapitalmarktumfeld etwas besser als angenommen. Mit dem erzielten Ergebnis ist die COL insgesamt zufrieden.

Die Grundsätze des Risikomanagements der COL basieren auf der aus ihrer Geschäftsstrategie abgeleiteten, jährlich aktualisierten Risikostrategie. Die ebenfalls jährlich zu aktualisierende unternehmensinterne ORSA- (Own Risk and Solvency Assessment) und Risikomanagement-Richtlinie regelt zudem die Methoden, Prozesse und Verantwortlichkeiten im Risikomanagementprozess der Concordia Versicherungen.

Die Risikolage der COL wird anhand folgender Risikofelder abgebildet: Versicherungstechnisches Risiko, Marktrisiko, Gegenparteiausfallrisiko, Operationelles Risiko, Liquiditätsrisiko und das Strategische Risiko (inkl. Reputationsrisiko).

Für die COL sind insbesondere das Marktrisiko sowie das versicherungstechnische Risiko wesentlich. Die Risiken aus den übrigen Risikofeldern sind nach Auffassung der COL von deutlich untergeordneter Bedeutung.

Zusammenfassend stellt die COL fest, dass das vorhandene Risikomanagementsystem die rechtzeitige Identifikation, Bewertung und Kontrolle der Risiken, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der COL haben könnten, gewährleistet. Für die aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsanforderungen nach Solency II ergibt sich zum 31. Dezember 2019 eine klare Übererfüllung der Gesamtsolvabilität. Zurzeit sind aus Sicht der COL keine Entwicklungen zu erkennen, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der COL nachhaltig negativ beeinträchtigen können.

Da die Zeit niedriger Zinsen weiter anhält, wird die COL den eingeschlagenen Weg weiterverfolgen und in seiner Produktentwicklung noch stärker auf die wirklich notwendigen Garantien und die heutzutage gewünschte Flexibilität der Produkte fokussieren.

Im bestehenden Kapitalmarktumfeld rechnet die COL mit sinkenden Erträgen aus Kapitalanlagen sowie weiterhin erforderlicher Realisierung von Bewertungsreserven.

Das Ergebnis aus Kapitalanlagen wird sich weiterhin in einem Umfeld niedriger Zinsen und sehr hoher Volatilitäten bewegen und ist wesentlich abhängig von der Entwicklung an den Kapitalmärkten. Da diese Entwicklungen zunehmend durch exogene und politische Einflussfaktoren bestimmt werden, sind seriöse Prognosen nicht möglich. Durch die anhaltend niedrigen Zinsen ist auch für die nächsten Jahre von weiter hohen Aufwendungen für die erforderliche Dotierung der Zinszusatzreserve auszugehen, welche die Ergebnisse stark belasten werden.

Insgesamt erwartet die COL in 2020 eine nachlassende Dynamik im Neugeschäft. Infolge der geplanten Überschussbeteiligung ergibt sich voraussichtlich ein Rohüberschuss deutlich über dem Niveau des Berichtsjahres.

## WEITERE ENTWICKLUNG

Im Jahr 2019 verzeichnete der CVM erwartungsgemäß wieder ein moderates Wachstum in der Anzahl an Versorgungsberechtigten, welches insbesondere über bestehende Trägerunternehmen generiert wurde. Die Anzahl der Trägerunternehmen konnte um 7 Trägerunternehmen gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. Dies zeigt, dass der CVM mit seiner Ausrichtung und dem Produktangebot richtig positioniert ist.

Im Zusammenhang mit dem Ausbruch des Corona-Virus beobachtet der CVM die Lage mit Blick auf die gesamtwirtschaftlichen und unternehmensindividuellen Auswirkungen sehr genau. Eine Quantifizierung möglicher Auswirkungen ist aufgrund der besonderen Situation zum gegenwärtigen Zeitpunkt seriös nicht möglich. Aktuell gibt es keinerlei Anzeichen, die einer Fortsetzung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen. Der bisherige Verlauf des Geschäftsjahres 2020 zeigt, dass sich die Entwicklung weiterhin positiv aber abgeschwächt fortsetzt. Der CVM erwartet auch für das Jahr 2020 aufgrund der Vertriebsaktivitäten wiederum ein leichtes Wachstum.

Der CVM wird den Wachstumsmarkt der betrieblichen Altersversorgung weiterhin sorgfältig beobachten, um ggf. mit neuen Versorgungslösungen rechtzeitig präsent zu sein. Mit dem derzeitigen CVM-Produktangebot sieht sich der CVM gut positioniert. Auch in 2021 erwartet der CVM aufgrund seiner strategischen Ausrichtung weitere Wachstumsimpulse sowie eine Ausweitung des Mitgliederkreises.

# JAHRESABSCHLUSS



3

2019



## Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA	2019	2018
in EUR		
<b>A. Anlagevermögen</b>		
Finanzanlagen		
Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	53.364.597,55	48.418.270,58
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegenüber Trägerunternehmen	53.479,60	26.240,38
2. Sonstige Forderungen	1.032,54	54.512,14
147.823,34		
406.703,39		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	468.092,03	
	<b>53.887.201,72</b>	<b>48.999.037,69</b>

PASSIVA	2019	2018
in EUR		
<b>A. Vereinsvermögen</b>	<b>53.370.564,87</b>	<b>48.371.849,40</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
Sonstige Rückstellungen	7.600,00	6.600,00
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Versorgungsberechtigten	300.729,25	352.892,09
II. Sonstige Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerunternehmen	160.177,31	152.558,64
2. Verbindlichkeiten gegenüber Rückdeckungsversicherungen	30.285,71	10.665,16
3. Sonstige Verbindlichkeiten	17.844,58	208.307,60
davon aus Steuern: EUR 14.252,71 (VJ: EUR 103.904,32)		104.472,40
	<b>53.887.201,72</b>	<b>48.999.037,69</b>

## Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

POSTEN	2019	2018
in EUR		
1. Zuwendungen der Trägerunternehmen		
a) Rückdeckungsversicherungsbeiträge	5.915.491,71	5.808.938,66
b) Mitgliedsbeiträge	48.940,00	49.392,00
	<b>5.964.431,71</b>	<b>5.858.330,66</b>
2. Erträge aus der Erhöhung der Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	4.946.326,97	5.084.082,21
3. Erträge aus Versicherungsleistungen aus Rückdeckungsversicherungen	923.194,03	838.887,28
4. Sonstige Erträge	43.700,00	0,00
5. Aufwendungen für Rückdeckungsversicherungsbeiträge	5.915.491,71	5.808.938,66
6. Aufwendungen für Leistungen an Versorgungsberechtigte	921.302,51	838.887,28
7. Verwaltungsaufwendungen	40.623,71	41.320,85
8. Sonstige Aufwendungen	1.519,31	742,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	584,39
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
<b>11. Jahresüberschuss = Ergebnis nach Steuern</b>	<b>4.998.715,47</b>	<b>5.090.826,97</b>
12. Einstellungen in das Vereinsvermögen	4.998.715,47	5.090.826,97
<b>13. Bilanzgewinn</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## Anhang für das Geschäftsjahr 2019

### ALLGEMEINES

Bei dem CORDIAL Versorgungs-Management (CVM) e.V. handelt es sich um eine Gemeinschaftsgründung der inländischen Gesellschaften der Concordia Versicherungen. Der CVM ist eine überbetriebliche Unterstützungskasse mit Sitz in Hannover und wird beim dortigen Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Nummer 7740 geführt. Das bedeutet, dass der CVM nicht nur für die Concordia Versicherungen tätig ist, sondern grundsätzlich auch für andere Arbeitgeber sämtlicher Branchen offensteht. Der CVM hält die als Sozialeinrichtung zu beachtenden Vorschriften hinsichtlich Personenkreis und Versorgungsobergrenzen gemäß der Körperschaftssteuer-Durchführungsverordnung ein.

Der CVM dient als soziale Einrichtung für Arbeitgeber, die ihre betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse im Sinne des § 1b Abs. 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) durchführen wollen. Die Aufgabe des CVM ist es, betriebliche Versorgungsverpflichtungen ganz oder teilweise zu übernehmen und sie für die beigetretenen Arbeitgeber

(sog. Trägerunternehmen) durchzuführen. Der CVM schließt zur Erfüllung der übernommenen Versorgungsverpflichtungen deckungsgleiche Versicherungsverträge (Rückdeckungsversicherungen) ab und ist deshalb eine vollständig kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse. Die zur Absicherung der Versorgungsverpflichtungen erforderlichen Rückdeckungsversicherungen wurden im Berichtszeitraum bei der Concordia oeco Lebensversicherungs-AG abgeschlossen. Der CVM finanziert seine Versorgungsverpflichtungen ausschließlich über Zuwendungen der beigetretenen Trägerunternehmen. Der CVM verwendet diese zum einen als Beiträge für Rückdeckungsversicherungen auf das Leben der Versorgungsanwärter und zum anderen für die Deckung der Verwaltungskosten.

Die Rechnungslegung erfolgte nach den für Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Abweichungen von den Postenbezeichnungen der gesetzlich vorgeschriebenen Gliederungen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind geschäftszweigbedingt. Der Anhang wird in Anlehnung an die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften freiwillig erstellt.

## BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGS- METHODEN SOWIE ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN POSTEN

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in Anlehnung an die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen aufgestellt.

### ANLAGEVERMÖGEN

Die im Finanzanlagevermögen ausgewiesenen Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen werden in Höhe der vom Rückdeckungsversicherer aufgegebenen Deckungsrückstellungen ausgewiesen.

Die vom Rückdeckungsversicherer aufgegebenen Aktivwerte, die den Buchwerten entsprechen, entwickelten sich wie folgt:

in EUR	2019	2018
Stand 1. Januar	48.418.270	43.334.188
Zugänge: Erträge aus der Erhöhung der Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	4.946.327	5.084.082
Stand 31. Dezember	<b>53.364.597</b>	48.418.270

### UMLAUFVERMÖGEN

Forderungen sind mit dem Nennwert bewertet. Sie betreffen im Wesentlichen Forderungen gegen Trägerunternehmen aus rückständigen Zuwendungen, die sich aus Beiträgen für die Rückdeckungsversicherungen sowie Verwaltungsgebühren zusammensetzen.

Guthaben bei Kreditinstituten sind mit den Nominalwerten angesetzt.

### VEREINSVERMÖGEN

Das ausgewiesene Vereinsvermögen (Kassenvermögen) hat sich wie folgt entwickelt:

in EUR	2019	2018
Stand 1. Januar	48.371.849	43.281.022
Einstellungen im Geschäftsjahr	4.998.716	5.090.827
Stand 31. Dezember	<b>53.370.565</b>	48.371.849

## RÜCKSTELLUNGEN

Die Sonstigen Rückstellungen werden entsprechend dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bemessen und betreffen die Kosten der Jahresabschlussprüfung, Aufbewahrungskosten sowie die Kosten für den Druck des Jahresberichts.

## VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten weisen eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr auf.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Versorgungsberechtigten betreffen im Wesentlichen noch auszahlende Versorgungsleistungen sowie Beitragsüberzahlungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Trägerunternehmen betreffen vereinnahmte Zuwendungen, die im Folgejahr an den Rückdeckungsversicherer abzuführen sind.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Rückdeckungsversicherungen betreffen noch abzuführende Zuwendungen der Trägerunternehmen.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten bestehen im Wesentlichen gegenüber der Finanzbehörde für noch nicht abgeführte Lohnsteuer.

## SONSTIGE ANGABEN

Mit der Concordia oeco Lebensversicherungs-AG bestehen kollektive Rahmenverträge zur betrieblichen Altersversorgung. Der Inhalt dieser Verträge betrifft die Konditionen und Tarife, zu denen Rückdeckungsversicherungen für Arbeitnehmer abgeschlossen werden können.

Der Verein beschäftigt kein eigenes Personal. Sämtliche Verwaltungsleistungen werden von der Concordia oeco Lebensversicherungs-AG, Hannover, auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erbracht. Die Vergütung erfolgt auf Vollkostenbasis.

## NACHTRAGSBERICHT

Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation WHO den internationalen Gesundheitsnotstand aufgrund des Ausbruchs des Coronavirus ausgerufen. Seit dem 11. März stuft die WHO die Verbreitung des Coronavirus nunmehr als Pandemie ein. Der weitere Verlauf der Ausbreitung des Coronavirus und die Folgen für den Geschäftsverlauf werden laufend durch ein Notfallkomitee der Concordia oeco Lebensversicherungs-AG überwacht und entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Gesundheit der Mitarbeiter zu schützen und die Servicebereitschaft aufrechtzuerhalten. Die derzeit enorme Ungewissheit hinsichtlich der Ausbreitung und der Folgen des Coronavirus erschwert eine Prognose der Geschäftsentwicklung. Im Jahresverlauf sind jedoch weitere Belastungen möglich. Darüber hinaus sind nach dem Ende des Geschäftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

## Organe des CVM

### a) Mitgliederversammlung

Die Versammlung der Mitglieder des Vereins gemäß § 3 der CVM-Satzung, die sich aus den Gründungsmitgliedern und den beigetretenen Trägerunternehmen zusammensetzt.

### b) Vorstand

Concordia oeco Lebensversicherungs - AG, Hannover,  
vertreten durch die Herren  
Dr. Heiner Feldhaus (bis 29. Februar 2020),  
Dr. Stefan Hanekopf (ab 01. Januar 2020),  
Wolfgang Glaubitz,  
Johannes Gale,  
Henning Mettler,  
Lothar See.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### c) Beirat

Der Beirat setzt sich gemäß § 7 der CVM-Satzung aus den von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedervertretern zusammen. Jedes Trägerunternehmen kann nur durch ein Beiratsmitglied vertreten sein.

### d) Beiratsvorsitzender

Dirk Hensel, Hannover.

Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig. Bezüge wurden nicht gezahlt.

## Abschlussprüfer

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Prinzenstraße 23, 30159 Hannover

Hannover, den 17. September 2020

## Der Vorstand

Concordia oeco Lebensversicherungs - AG

Dr. Stefan Hanekopf

Wolfgang Glaubitz

Johannes Gale

Henning Mettler

Lothar See

# BESTÄTIGUNGSVER



4

# MERK

## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde wie folgt erteilt:

„An den CORDIAL Versorgungs-Management e.V. (CVM):

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des CORDIAL Versorgungs-Management (CVM) e.V., Hannover – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht des CVM für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

### Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig, in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für

unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung

und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hannover, den 25. September 2020

**KPMG AG**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Klitsch  
Wirtschaftsprüfer

Reinhardt  
Wirtschaftsprüfer

# ANLAGEN

## Niederschrift der Beiratsversammlung des CORDIAL Versorgungs-Management e.V. (CVM)

An der heutigen, am 27.11.2020, um 10.30 Uhr im Direktions-  
gebäude der

Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G. in  
30625 Hannover, Karl-Wiechert-Allee 55

durchgeführten Beiratsversammlung nahmen teil:

Herr Kai Fach  
bevollmächtigt durch den Vorstand des  
CORDIAL Versorgungs-Management e.V.

und als Mitarbeitervertreter für

1. die Concordia Krankenversicherungs-AG,  
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover  
Herr Steffen Cavaiani
2. die Concordia oeco Lebensversicherungs-AG,  
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover  
Herr Oliver Knobloch
3. die Concordia Rechtsschutz-Leistungs-GmbH,  
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover  
Herr Peter Tebarth
4. die Concordia Service GmbH,  
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover,  
Herr Ulrich Stegemann
5. die Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G.,  
Karl-Wiechert-Allee 55, 30625 Hannover  
Herr Dirk Hensel

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation erfolgte die Durch-  
führung der Versammlung in Abstimmung mit den angemel-  
deten Teilnehmern als Videokonferenz. Herr Fach begrüßte  
die Teilnehmer und erläuterte den Zweck der Versammlung.  
Durch Zuruf wurde Herr Fach zum Versammlungsleiter und  
zum Protokollführer gewählt. Er nahm die Ämter an.

Sodann wurde die Tagesordnung vorgeschlagen:

- Jahresbericht des Vorstandes für 2019
- Bericht des Beiratsvorsitzenden
- Verschiedenes

Gegen diese Tagesordnung wurde kein Widerspruch erhoben.

### Jahresbericht des Vorstandes für 2019

Im Auftrag des Vorstandes berichtete Herr Fach in kurzer  
Form über den Verlauf des Jahres 2019. Arbeitnehmerver-  
treter, die sich detaillierter informieren wollten, erhielten  
von Herrn Fach das Angebot als Gast an der Mitgliederver-  
sammlung teilzunehmen, die ebenfalls in Form einer Video-  
konferenz stattfindet.

### Bericht des Beiratsvorsitzenden

Herr Fach bat Herrn Hensel um seinen Bericht. Herr Hensel  
informierte die Anwesenden über die Tätigkeit des Beirats  
im Jahre 2019. Sehr zufrieden zeigte sich Herr Hensel mit  
der Entwicklung des CVM. Sowohl die Anzahl der Trägerun-  
ternehmen als auch die Anzahl der Versorgungsberechtig-  
ten konnten gesteigert werden.

Wie in den Vorjahren zeichnet sich die Entwicklung des CVM  
auch im Jahr 2019 durch ein kontinuierliches Wachstum  
aus. Mit Freude weist Herr Hensel auf das Wachstum des  
CVM in 2019 auf insgesamt 585 Trägerunternehmen sowie  
auf 86 (VJ: 71) zusätzliche Versorgungsberechtigte hin.

Aus besonderem Interesse berichtet Herr Hensel auch über  
die positive Entwicklung des Concordia-Versorgungswerkes.  
Dieses Versorgungswerk wurde in den letzten Jahren zuneh-  
mend ergänzt und somit auf eine breitere Basis gestellt. Es  
umfasst mittlerweile sowohl die arbeitgeberfinanzierten Vari-  
anten für Mitarbeiter /-innen, für leitende Angestellte, für  
Vorstände als auch die arbeitnehmerfinanzierte Variante  
sowie auch das Versorgungswerk für die Concordia-Agentur-  
en. Über dieses größte und breit gefächerte Firmenversor-  
gungswerk des CVM ergeben sich per 31.12.2019 insgesamt  
635 (VJ: 625) Versorgungen. Da in diesem Jahr wie auch in  
den Vorjahren weiterhin Personal eingestellt wurde, geht Herr  
Hensel in den nächsten Jahren von weiterem Zuwachs aus.

Mit der Gesamtentwicklung zeigte sich Herr Hensel sehr  
zufrieden, denn bei einem höheren und mit den Jahren älter  
werdenden Bestand ergeben sich auch damit verbundene,  
höhere Abgänge. Diese konnten auch in 2019 mehr als kom-  
pensiert werden.

Für die Zukunft sieht Herr Hensel den CVM gut aufgestellt. Angesichts der aktuellen Pandemie gibt es derzeit für den CVM keine bedrohlichen Auswirkungen. Der bisherige Verlauf des Geschäftsjahres 2020 zeigt, dass sich die Entwicklung weiterhin positiv aber abgeschwächt fortsetzt. Der CVM erwartet aufgrund von Vertriebsaktivitäten wiederum ein leichtes Wachstum. Abschließend bedankte sich Herr Hensel bei Herrn Fach und Herrn Knobloch sowie den dazugehörigen Teams für die beim CVM geleistete Arbeit.

### Verschiedenes

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden keine weiteren Punkte diskutiert.

**Die Versammlung wurde um 10.50 Uhr geschlossen.**

Hannover, den 27.11.2020

Kai Fach  
als Versammlungsleiter  
und Protokollführer

## Niederschrift der Mitgliederversammlung des CORDIAL Versorgungs-Management e.V. (CVM)

An der heutigen, am 27.11.2020, um 11.00 Uhr im Direktionsgebäude der

Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G.  
in 30625 Hannover, Karl-Wiechert-Allee 55  
durchgeführten Mitgliederversammlung nahmen teil:

Herr Johannes Grale  
Concordia oeco Lebensversicherungs-AG,  
diese vertreten durch das Vorstandsmitglied Johannes Grale,  
als Vorstand des CORDIAL Versorgungs-Management e.V.

Herr Dirk Hensel  
Beiratsvorsitzender des  
CORDIAL Versorgungs-Management e.V.

Herr Kai Fach  
Protokollführer des  
CORDIAL Versorgungs-Management e.V.

und als Mitgliedervertreter für

1. die ST Schlauch-Technik GmbH, 31061 Alfeld  
Herr Helmut Walther

2. 5 inländische Concordia-Gesellschaften:  
Concordia Krankenversicherungs-AG,  
Concordia oeco Lebensversicherungs-AG,  
Concordia Rechtsschutz-Leistungs-GmbH,  
Concordia Service GmbH,  
Concordia Versicherungs-Gesellschaft a.G.,  
Firmensitz jeweils in 30625 Hannover

sowie für die

Bracksieker Draht GmbH, 49328 Melle  
PolyOne Color & Additives Germany GmbH, 76571 Gaggenau  
PolyOne Th. Bergmann GmbH, 76571 Gaggenau  
Herr Kai Fach

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation erfolgte die Durchführung der Versammlung in Abstimmung mit den angemeldeten Teilnehmern als Videokonferenz. Nach kurzer Begrüßung der Mitgliedervertreter durch Herrn Grale stellte dieser fest, dass mit Schreiben vom 26.10.2020 form- und fristgerecht eingeladen wurde und somit die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Weitere Anträge sind nicht gestellt worden. Die Tagesordnung wurde gemäß der Einladung daher unverändert vorgelegt:

- Begrüßung durch den Vorstand des CVM
- Unternehmensvorstellung CVM für neue Mitglieder
- Bericht des Beiratsvorsitzenden
- Entlastung des Beirates
- Jahresbericht des Vorstandes für 2019
- Beschlussfassung über die Rechnungslegung und den Jahresabschluss 2019
- Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Bestellung des Wirtschaftsprüfers für 2020
- Sonstiges

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung wurde kein Widerspruch erhoben.

### **Unternehmensvorstellung CVM für neue Mitglieder**

Da es keine „neuen“ Mitglieder unter den Teilnehmern gab, wurde unter diesem Tagesordnungspunkt im Einvernehmen mit den Teilnehmern auf weitere Ausführungen verzichtet.

### **Bericht des Beiratsvorsitzenden**

Herr Fach erläuterte Sinn und Zweck des Beirates insbesondere dessen Aufgabe. Außerdem wurde § 7 der Satzung des CORDIAL Versorgungs-Management e.V. zitiert und erörtert. Danach wurde Herr Hensel um seinen Bericht gebeten. Nach Begrüßung der Teilnehmer informierte Herr Hensel über die Tätigkeit des Beirats im Jahre 2019. Im Anschluss bedankten sich Herr Grale und Herr Fach bei Herrn Hensel für sein diesjähriges Engagement.

### **Entlastung des Beirates**

Herr Grale bat um Entlastung des Beirates für 2019. Die Abstimmung erfolgte nach dem Subtraktionsverfahren. Es wurde Entlastung vorgeschlagen. Die teilnehmenden Mitgliedervertreter stimmten ohne Gegenstimmen und Enthaltungen einstimmig mit 9 Ja-Stimmen für die Entlastung. Der Beirat wurde damit für entlastet erklärt.

### **Jahresbericht des Vorstandes für 2019**

Im Auftrag des Vorstandes berichtete Herr Fach über den Verlauf des Jahres 2019.

### **Beschlussfassung über die Rechnungslegung und den Jahresabschluss 2019**

Herr Fach berichtete im Auftrag des Vorstandes über die Rechnungslegung und den Jahresabschluss 2019. Angesichts der aktuellen Pandemie-Situation gab Herr Grale

einen Ausblick auf die weitere Entwicklung. Durch die andauernde Niedrigzinsphase werden die Kapitalerträge an den Zinsmärkten weiter sinken. Die Auswirkungen der Pandemie werden zudem zeitversetzt bei Versicherern eintreten. Mit ersten, leichten Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung ist bereits im Jahresabschluss 2020 zu rechnen. Ab dem Jahr 2021 werden die Auswirkungen der Pandemie voraussichtlich spürbarer werden. Danach bat Herr Grale um Zustimmung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019. Es wurde nach dem Subtraktionsprinzip abgestimmt. Die anwesenden Mitgliedervertreter stimmten ohne Gegenstimmen und Enthaltungen einstimmig mit 9 Ja-Stimmen für die Zustimmung. Der Jahresabschluss wurde damit einstimmig für festgestellt erklärt.

### **Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes**

Herr Fach bat um Entlastung des Vorstandes für 2019. Es wurde nach dem Subtraktionsprinzip abgestimmt. Die anwesenden Mitgliedervertreter stimmten ohne Gegenstimmen und Enthaltungen mit 9 Ja-Stimmen für die Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand wurde damit einstimmig für entlastet erklärt.

### **Beschlussfassung über Bestellung des Wirtschaftsprüfers für 2020**

Herr Grale schlug vor, den Jahresabschluss für 2020 wieder durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, prüfen zu lassen. Es wurde nach dem Subtraktionsprinzip abgestimmt. Die anwesenden Mitgliedervertreter stimmten ohne Gegenstimmen und Enthaltungen mit 9 Ja-Stimmen für den Vorschlag. Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 wurde damit die Bestellung der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschlossen.

### **Sonstiges**

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden keine weiteren Themen behandelt.

**Die Sitzung wurde um 12.05 Uhr geschlossen.**

Hannover, den 27.11.2020

Kai Fach  
als Protokollführer

Concordia oeco Lebensversicherungs-AG  
als Vorstand des CVM  
vertreten durch  
Johannes Grale als Versammlungsleiter





**CORDIAL**

**Versorgungs-Management e.V.**

Karl-Wiechert-Allee 55

30621 Hannover

Telefon 0511 5701-1100

Telefax 0511 5701-1714

[cvm@cordial.de](mailto:cvm@cordial.de)

[www.cordial.de](http://www.cordial.de)



**CORDIAL**  
Versorgungs-Management e.V.